

07.02.89

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes

Punkt 20 der 597. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 3 (§ 4 BVerfSchG)

In Art. 3 § 4 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 8 gestrichen.

Begründung:

Die genannten Bestimmungen legen fest, daß die gemeinsamen Dateien der Verfassungsschutzbehörden, die diese im automatisierten Verfahren nutzen, grundsätzlich nur Hinweissysteme zum Auffinden von Akten und zur Identifizierung von Personen sein dürfen (Satz 2) und daß darüber hinaus die Speicherung weiterer Daten in diesen Dateien nur unter ganz eingeschränkten Voraussetzungen zulässig sein soll (Satz 8). Für die daraus resultierende gravierende Beschränkung der automatisierten informa-

tionellen Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden ist kein überzeugender Grund erkennbar. Schon jetzt ist absehbar, daß mit der Entwicklung der modernen automatisierten Datenverarbeitung herkömmliche Informationsspeicherungen und -übermittlungen mittels Papier immer mehr durch die elektronische Informationsverarbeitung ersetzt werden. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung kann es nicht Aufgabe eines Gesetzes sein, ausgerechnet für die Verfassungsschutzbehörden die Möglichkeiten moderner automatisierter Verfahren von vornherein einzuschränken. Eine solche Regelung ist auch nicht im Interesse des Grundrechtsschutzes der Betroffenen erforderlich. Daß eine Information, die bei einer Verfassungsschutzbehörde vorliegt, im Rahmen des Erforderlichkeitsprinzips auch den anderen Verfassungsschutzbehörden zur Verfügung steht, ergibt sich aus Abs. 1 des § 4. Die Frage, ob diese Information schnell, nämlich per Bildschirm, oder aber langsam und umständlich, nämlich per Brief übermittelt wird, ist demgegenüber von zweitrangiger Bedeutung. Die Verantwortung dafür, daß nur richtige und vollständige Informationen übermittelt und verwendet werden, besteht unabhängig von der Art des Mediums, mit dessen Hilfe sie transportiert werden.